

## Deponietechnik

### Allgemeine Auflagen

betreffend Bodenaushub- und Baurestmassenskompartiment :

#### ALLGEMEINES

1. Die Errichtung und der Betrieb der Deponie haben nach den Bestimmungen der DVO 2008 zu erfolgen, sofern sich aus nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.
2. Zur Sicherung einer gleich bleibenden Ausführungsqualität aller Herstellungsarbeiten ist ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang 3 der DVO 2008 zu betreiben.
3. Für die Erstellung der geforderten Untersuchungen, Nachweise und Unterlagen sowie für Bauarbeiten dürfen nur **befugte Unternehmen (§2 AWG 2002)** eingesetzt werden.
4. Mit der Ablagerung darf erst nach Vorliegen eines positiven Überprüfungsbescheides für den jeweiligen Deponieabschnitt, inkl. der dazugehörigen Anlagenteile, begonnen werden. Dazu ist der Behörde im Wege des Deponieaufsichtsorgans eine Fertigstellungsmeldung unter Anschluss eines Kollaudierungsoperates zu übermitteln.  
Sofern die Deponiebasis bzw. die geologischen Barriere (auch im Bereich vom Sickerwasserbecken) auf einer Aufhöhungsschüttung des vorangegangenen Abbaues aufgebaut wird, ist zusätzliche Voraussetzung, die behördliche Abnahme durch die Wasserrechtsbehörde des vorangegangenen Abbaues sowie der erforderlichen / durchgeführten Wiederaufhöhung im jeweiligen Abschnitt. Betreffend die Errichtung der Deponie über der Verfüllung auf den Gst. 416/5 und 416/8 wird auf die Auflagen aus dem Fachbereich Altlasten und Verdachtsflächen verwiesen.
5. Gem. §33 Abs. 4 DVO 2008 ist das gesamte Deponiegelände mit einer 2m hohen und wildsicheren Umzäunung gegen unbefugtes Betreten abzugrenzen. Wird anstelle eines Zaunes ein Erdwall hergestellt, hat dieser zumindest eine Höhe von 2m aufzuweisen und muss umfahrungssicher an die Absperrung im Einfahrtbereich anschließen.

6. Der Abschluss eines Deponieabschnittes ist der Behörde jeweils unter Anschluss eines **Kollaudierungsoperates** im Wege des Deponieaufsichtsorgans anzuzeigen (Beschreibung, Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details, allfälliges Standsicherheitsgutachten). Soweit relevant, jedenfalls jedoch mit dem letzten Deponieabschnitt sind auch die tatsächlichen **Nachsorgemaßnahmen für das gesamte Kompartiment / Deponie** bekannt zu geben. Allfällige **Änderungen** zum bewilligten Projekt sind jeweils **besonders hervorzuheben**.
7. Anforderungen an Materialuntersuchungen **am Einbauort** des Materials für die künstlichen Barriere, die mineralischen Dichtungen, des Drainagematerials, des Rekultivierungsmaterials, Herstellung der Versickerungseinrichtung und sonstige Untersuchungen:  
Das Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem **befugten Unternehmen** (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs. 6 lit. 6 AWG 2002) prüfen zu lassen.  
Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:
  - a. Die **Probenahmeplanung** ist gemäß ÖNORM S2126 / ÖNORM S2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 2 bis 4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 und Kap. 1.8. Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu beachten sind. Es ist zumindest 1 Analyse pro angefangene **2.500 t** (bei Verdacht einer Kontamination 500 t) durchzuführen.
  - b. Für die Probenahme sind repräsentativ verteilte Aufschlüsse gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen.
  - c. Aufschlüsse in einem Ablagerungskörper sind **über die gesamte untersuchungsrelevante Höhe der Schüttung** bzw. bis zum ursprünglichen und gewachsenen Untergrund (z.B. durch Bagger) in einem von der zu untersuchenden Fläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld)
  - d. Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht gemäß Kapitel 10 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze, Fotodokumentation).

- e. Liegt ein Teil des aufgeschlossenen Materials im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 1m) ist **eine getrennte Untersuchung** (Probenahme und Analyse) des Materials ober- und unterhalb dieser Grenze erforderlich. Für den Horizont unter HGW 100+1m ist die Qualität A2-G, für den Horizont darüber die Qualität A2 gem BAWP 2017 nachzuweisen.
- f. Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017 und hinsichtlich des Parameterumfangs und Bewertung die Tabellen 80 und 81 des Kapitels 7.8.5 (im Bereich unter HGW 100+1m auch Tabelle 82) heranzuziehen.
- g. Für Material, das auf eine Deponie verführt bzw. auf die ggstl. Deponie umgelagert werden soll, ist eine Vollanalyse gem. Kap. 4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 durchzuführen.
- h. Bei Überschreitungen der Zuordnungswerte bei einzelnen Teilmengen, sind Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1.3 in Verbindung mit Kapitel 1.8 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen (Untersuchung aller Teilmengen auf Grenzwertrelevante Parameter).
- i. Anforderungen bei **landwirtschaftlicher Folgenutzung** mit Einbringung der Produkte in die Nahrungskette:  
Die oberste 1,2m starke Bodenschicht bzw. im Bereich des Baurestmassenkompartmentes die gesamte aufgebrachte Rekultivierungsschicht (wenn unter 1,2m mächtig) muss der Klasse A1 gemäß BAWP 2017 entsprechen; die Einhaltung der Grenzwerte ist jeweils für den Fein- und Grobanteil getrennt nachzuweisen (Anzahl der Untersuchungen aufgeteilt nach dem Verhältnis von Grob- zu Feinanteil).<sup>1</sup>
- j. Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment bzw. die Zulässigkeit für eine

---

<sup>1</sup> Die geforderte Mächtigkeit von 1,2m ergibt sich aus dem BAWPL 2011. Der BAWPL 2017 sieht hinsichtlich der Bodenrekultivierung mit landwirtschaftliche oder nicht landwirtschaftliche Folgenutzung eine Einzelfallbeurteilung unter Heranziehung der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ vor. Dies fällt in den Fachbereich Landwirtschaft

Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der **Beurteilungsnachweis** hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.

- k. Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle oder bei Verwendung des standort eigenen Bodens für die Rekultivierung entfallen.  
Darüber sind dem bestellten Aufsichtsorgan entsprechende Liefernachweise, Rechnungen und Einbaubestätigungen vorzulegen.
- l. Liegt für das Bodenaushubmaterial bereits ein schriftlicher Beurteilungsnachweis auf Basis einer analytischen Untersuchung (Beprobung vor dem Aushub) oder für Recycling-Baustoffe eine Konformitätserklärung gem. §15 RBV vor, so kann die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus diesen Voruntersuchungen als **relevant** erkannten Parameter (Definition gemäß §2 Punkt 45 DVO 2008) eingeschränkt werden und kann der Beurteilungsmaßstab auf maximal 7.500t erstreckt werden.

## **HERSTELLUNG ALLGEMEIN**

8. Vor Beginn der Herstellung der Deponieaufstandsfläche ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) zu entfernen. Humus und Oberboden ist fachgerecht für die Rekultivierung in Haldenform zwischen zu lagern.
9. Für die ökonomische Erstellung von Vermessungen (z.B. zur Kontrolle des Planums, Höhenlage der Schütteebenen) sind innerhalb des Areals (jedoch außerhalb von Abbau- oder Verfüllzonen) an 8-10 gleichmäßig verteilten Stellen standhafte Fixpunkte zu errichten (Einmessung durch einen Fachkundigen). Diese Fixpunkte sind dauerhaft zu erhalten und in einem Lage-/Höhenplan darzustellen. Dieser Plan ist der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans vor Betriebsbeginn unaufgefordert vorzulegen.
10. Über zuviel eingebrachtes oder nicht geeignetes Aufhöhungsmaterial, welches für die projektgemäße Herstellung der Deponiebasis wieder entfernt wird, sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und Verwertungs-/ Entsorgungsnachweise vorzulegen. **Auf die Vorgaben der DVO 2008 bzw. des BAWPL 2017 betreffend die erforderliche grundlegende Charakterisierung wird hingewiesen.**

Anmerkung: Beurteilungsnachweise können entfallen für Material, welches unzweifelhaft als grubeneigenes Material (natürlicher Abraum, Schlämmkorn) angesprochen wird und wenn dieses Material im verfahrensgegenständlichen Projektgebiet verwertet bzw. deponiert wird.

## **EINRICHTUNG DER DEPONIE**

11. Die in den Deponiebereich eingebrachten Abfälle sind durch geeignete Messeinrichtungen zu verwiegen, das Messergebnis ist aufzuzeichnen.
12. Während aller Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Areal nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.  
Für mobile Maschinen und Geräte mit Wasser gefährdenden Inhaltsstoffen sind, während der Zeit in der sie nicht im Einsatz stehen, Abstellplätze zu errichten. Diese sind standsicher zu überdachen (z.B. Flugdach), wobei die Dachfläche die Abstellfläche allseits um mindestens 1,5 m zu überragen hat (Schlagregenschutz, Einfallwinkel gegen Horizontale ca. 60°). Die **Abstellfläche** (gleichzeitig **Betankungsplatz**) ist nachweislich mineralölbeständig, flüssigkeitsdicht und wannenförmig auszubilden.  
Für ortsfeste oder semimobile Anlagen: Tropftassen, vor Niederschlägen geschützt.
13. Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste zu erfolgen.
14. In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel **unmittelbar im Deponiebereich** vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.
15. Für die Erfassung der **sanitären Abwässer** ist ein nachweislich flüssigkeitsdichter und mediumsbeständiger **Sammelbehälter** in Ortbeton oder als Fertigteil einzusetzen. Dessen Dichtheit ist mittels Füllstandsprobe (mind. 48 Stunden, keine Verluste) nach Fertigstellung und sodann alle 5 Jahre wiederkehrend nachzuweisen; in die Prüfung ist auch das Kanalsystem einzubeziehen, wobei besonderes Augenmerk auf die Rohrdurchführungsbereiche zu legen ist.  
Alternativ kann auch ein **mobiles Baustellen-WC** mit dichtem Sammelbehälter

- aufgestellt werden. Dieser ist bedarfsgerecht zu entleeren und zu warten. Die aufgestellte WC-Anlage ist bei Bedarf, spätestens jedoch alle 3 Jahre zu tauschen. Über diesbezüglichen Wartungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen.
16. Die Zu- / Abfahrt ist durch ein abspergbares Tor oder einen absperrbaren Schranken abzusichern. Die Zu- / Abfahrt ist während der Zeit, in der die Anlage unbewacht ist, versperrt zu halten.
  17. Alle Fahrstrecken zur Beschickung der Deponie sowie allfällige temporäre Umkehrflächen in nicht ausgebauten Deponieabschnitten müssen auf einem **Niveau von mind. 1,0m über HGW** liegen.  
Diese Fahrstrecken sind zudem **arbeitstäglich** von verschlepptem Deponiematerial zu **reinigen** und ist das Material in die jeweiligen Deponiekompartimente zurückzuführen.
  18. Für Betriebsfälle bei denen eine gemeinsame Einfahrt in das Gesamtareal besteht, sind die Zufahrten zu den einzelnen Deponiekompartimenten innerhalb des Gesamtareals so zu gestalten, dass die Einfahrten zu den jeweiligen Kompartimenten getrennt absperrrbar sind.  
Während Zeiten, in denen in den jeweiligen Bereichen kein informiertes Personal anwesend ist, sind diese versperrt zu halten.  
Das Zufahren zum Baurestmassenkompartiment über das Bodenaushubkompartiment bzw. auch umgekehrt ist nicht zulässig.
  19. Die Zufahrt zu dem / den jeweils in Betrieb befindlichen Deponieabschnitten ist (auch innerhalb des Gesamtareals) deutlich **sichtbar und witterungsbeständig** zu kennzeichnen.
  20. Für eine allfällige Befestigung der Fahrflächen außerhalb des gedichteten Bereiches mit Recyclingbaustoffen dürfen nur Materialien der Klasse U-A gem. Anhang 2, RBV 2015 eingesetzt werden. Die Umweltverträglichkeit ist gemäß Recycling-Baustoffverordnung unter Anwendung des Anhangs 3 zu belegen. Der Nachweis der Identität ist durch Untersuchungen gem. Auflage 7 unter Berücksichtigung von Pkt. I. zu erbringen.
  21. Bis zur vollständigen Verfüllung und Rekultivierung ist das von außerhalb des Ablagerungsbereiches zufließende Oberflächenwasser in geeigneter Weise durch Gräben oder Erdwälle derart abzuleiten, dass es einerseits nicht in die

Deponie einfließen kann und andererseits keine angrenzenden Grundstücke beeinträchtigt werden.

## **BETRIEB UND KONTROLLE**

22. Für den Betrieb der Deponie sind der Behörde eine verantwortliche Person (Leiter der Eingangskontrolle) und deren Stellvertreter namhaft zu machen. Diese nachweislich entsprechend geschulten (z.B. einschlägig anerkannte Ausbildungskurse [WIFI, ÖWAV, ...]) und befähigten Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien unter welchen Auflagen und Randbedingungen in der Deponie endgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.
23. Alle Ablagerungsvorgänge sind unter Aufsicht einer entsprechend geschulten und informierten Person durchzuführen. Für den Leiter der Eingangskontrolle bzw. dessen Stellvertreter gilt während der Betriebszeiten Anwesenheitspflicht bei der Abfallannahme.
24. Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Deponiebereich unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten **Containern** zwischen zu lagern. Solche Container (mind. 3 Stück, Mindestfassungsvolumen von je 10m<sup>3</sup>) sind vor Betriebsbeginn einzurichten.
25. Die Einbringung des Deponiegutes hat in Lagen von **max. 2 m** zu erfolgen, an geeigneter Stelle ist dazu eine Zu- bzw. Abfahrtsrampe anzulegen.  
In den **Bodenaushubabschnitten** BA01 und BA03 sind zusätzlich die Vorgaben des SV für Geotechnik zu beachten. Auflage
26. Der Einbau von schlammigen, pastösen oder feinkörnigen Abfällen ist nur dann zulässig, wenn anhand prüfbarer Übernahme- und genauer Einbaukriterien (z.B. Mindestscherfestigkeit, dünnschichtiger Einbau, Entwässerung) aus der Grundlegenden Charakterisierung (§13 DVO 2008) hervorgeht, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung des geotechnischen Verhaltens des Abfalls die **Standfestigkeit des Deponiekörpers** dauerhaft gegeben ist.
27. Staubförmige Abfälle sind vor der Ablagerung so zu konditionieren, dass sowohl bei der Ablagerung als auch bei Deponiebetrieb Verwehungen ausgeschlossen sind.

28. Zur Staubfreihaltung außerhalb des gedichteten Deponiebereiches darf nur nicht verunreinigtes Wasser (kein Deponiesickerwasser) verwendet werden. Dies trifft insbesondere für Befeuchtungsmaßnahmen im Bereich des Bodenaushubkompartiments und für Fahrtrassen außerhalb der Dichtfläche oder auf der abgeschlossenen Deponieoberfläche zu.
29. Die Eigenüberwachung des Deponiekörpers gemäß §39 DVO 2008 ist wie folgt vom Leiter der Eingangskontrolle wahrzunehmen bzw. ist ein Fachkundiger zu beauftragen. Diese Kontrollen sind zumindest monatlich zu dokumentieren. Die Unterlagen sind dem Aufsichtsorgan für den Bericht zu übergeben.

### **Betriebsphase und Stilllegungsphase:**

#### Tägliche Überwachungen (an Deponiebetriebstagen):

- Kontrolle der Versperrung der Tore bzw. des Schrankens nach Deponiebetriebsschluss
- Reinigung der Fahrstrecken auf ungedichtetem Untergrund von verschlepptem Deponiematerial im Gesamtareal
- Kontrolle der Reifenreinigungseinrichtungen

#### Zusätzlich für Baurestmassenkompartiment :

- Kontrolle des Füllstandes der Sickerwassersammelbecken
- Kontrolle des Füllstands-Alarmsystem

#### Monatliche Überwachungen:

- Kontrolle der Grundwasserbeobachtungssonden auf Schäden
- Kontrolle des Deponiekörpers auf Böschungsneigungen und Erosionsschäden (inklusive bereits rekultivierte Deponiebereiche)
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung

#### Zusätzlich für Baurestmassenkompartiment :

- Kontrolle der Umschließung der offenen Sickerwasserbecken
- Ermittlung des Deponiesickerwasservolumens

#### Vierteljährliche Überwachungen:

- Bestimmung des Grundwasserstandes



Zusätzlich für Baurestmassenkompartiment :

- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang gem. Auflage 91);

Halbjährliche Überwachungen:

- Zusammensetzung des Grundwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang gem. Auflage 44)

Zusätzlich für Baurestmassenkompartiment :

- Spülen der Deponiesickerwasserleitungen (Sickerwasserdrainageleitungen und Sickerwassersammelkanäle; davon zumindest 1x jährlich mit Hochdruckreinigung)

Jährliche Überprüfungen:

- Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers (Gesamtausmaß des Abfalleinbaues entsprechend dem zeitlichen Fortschritt unter Berücksichtigung der Einbauhöhen und Böschungsneigungen, Volumen der Abfälle, Berechnung der noch verfügbaren Restkapazität der Deponie)
- Setzungsverhalten des Deponiekörpers
- Wasseraustritt an der Oberfläche
- Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Umzäunung / Erdwälle
- Zusammensetzung des Grundwassers (voller Untersuchungsumfang gem. Auflage 44)

Zusätzlich für Baurestmassenkompartiment :

- Überprüfung des Setzungsverhaltens der Deponiebasis durch **hydrostatische Höhenvermessung** in Bereichen mit mehr als 6 m Schütthöhe
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (voller Untersuchungsumfang gem. Auflage 91);
- Dichtheit Deponiesickerwasserbecken, -sammelkanäle sowie der Schächte

- Videobefahrung der Deponiesickerwasserleitungen (inkl. Sickerwassersammelkanäle)
- Wasserbilanz gemäß § 30 Abs. 6 auf Basis **monatlicher** Messungen zu den Eingangswerte Niederschlag, Verdunstung, Sickerwasservolumen; In die Berechnung des Sickerwasservolumens ist die auf die Deponie rückgeführte bzw. einer externen Entsorgung zugeführten Menge sowie die Verdunstung mit einzubeziehen.

#### Alle 5 Jahre:

- Kontrolle und Spülung der Grundwasserbeobachtungssonden

#### **Nachsorgephase**

Anmerkung: Da im ggstl. Vorhaben für die Nachsorge das Baurestmassenskompartiment bestimmend ist, wurde im Folgenden keine Unterscheidung zw. Bodenaushub- und Baurestmassenskompartiment getroffen. Nachfolgende angeführte Maßnahmen zur Eigenüberwachung ergeben sich überwiegend aus den Anforderungen für Baurestmassendeponien, gelten im ggstl. Falle jedoch für die Gesamtdeponie.

#### Überwachungen nach extremen Niederschlagsereignissen:

- Kontrolle des Deponiekörpers auf Erosionsschäden
- Kontrolle der Füllstände in den Sickerwassersammelbecken
- Kontrolle des Füllstands-Alarmsystem

#### monatliche Überwachungen:

- Kontrolle der Füllstände in den Sickerwassersammelbecken
- Kontrolle des Füllstands-Alarmsystem
- Kontrolle der Umschließung der offenen Sickerwasserbecken

#### Vierteljährliche Überwachungen:

- Bestimmung des Grundwasserstandes  
Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände (max. jedoch 1/2-jährlich) ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden.

### halbjährliche Überwachungen:

Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden.

- Ermittlung des Deponiesickerwasservolumens
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang vgl. Auflage 91; )
- Zusammensetzung des Grundwassers  
Eingeschränkter Untersuchungsumfang vgl. Auflage 44;

### jährliche Überwachungen:

- Zusammensetzung des Grundwassers (voller Untersuchungsumfang; vgl. Auflage 44)  
Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden.
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (voller Untersuchungsumfang:
- Setzungsverhalten Deponiekörper (Höhenmäßige Vermessung der Höhenfixpunkte auf der Deponieoberfläche).
- Überprüfung des Setzungsverhaltens der Deponiebasis des Baurestmassenkompartiments durch hydrostatische Höhenvermessung  
(Ergeben die Messungen, dass größere Zeitabstände bzw. der gänzliche Entfall fachlich vertretbar ist, so kann eine entsprechende Anpassung erfolgen.)
- Wasseraustritt an der Oberfläche
- Optische Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Umzäunung
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung
- Zustand der Reinwassererfassungs- und Ableitungssysteme (zB. Wartung und Kontrolle der Versickerungshumusmulden an den Böschungsfüßen auf Funktionstüchtigkeit)

- Spülen der Deponiesickerwasserleitungen (inkl. Sickerwassersammelkanäle)
- Dichtheit Deponiesickerwasserbecken, -sammelkanäle sowie der Schächte
- Videobefahrung der Deponiesickerwasserleitungen (inkl. Sickerwassersammelkanäle)
- Wasserbilanz gemäß § 30 Abs. 6 auf Basis **monatlicher** Messungen zu den Eingangswerte Niederschlag, Verdunstung, Sickerwasservolumen; In die Berechnung des Sickerwasservolumens ist die auf die Deponie rückgeführte bzw. einer externen Entsorgung zugeführten Menge sowie die Verdunstung mit einzubeziehen.

Alle 5 Jahre:

- Kontrolle und Spülung der Grundwasserbeobachtungssonden

Zur Überprüfung des Setzungsverhaltens der fertig gestellten Deponieoberfläche ist zumindest 1 Höhenfixpunkt **je 3.000m<sup>2</sup>** im Bodenaushubabschnitt BA02 bzw. **je 1.800** im Baurestmassenkompartiment zu errichten. Im Bereich des Baurestmassenkompartimentes sind die Höhenfixpunkte mit **direkter Anbindung an die mineralische Oberflächendichtung** herzustellen. Die Festlegung der Lage hat in Abstimmung mit der Deponieaufsicht zu erfolgen.

Die angeführten Maßnahmen und technischen Prüfungen sind jeweils durch ein Gutachten eines einschlägig tätigen befugten Unternehmens jährlich nachzuweisen.

Die Gutachten sind der Behörde mit dem jährlichen Aufsichtsbericht vorzulegen.

30. Die Verwendung von Daten (NS, Verdunstung) nächstgelegener meteorologischer Messstationen (zB. ZAMG) ist für die Erstellung der Wasserbilanz gemäß §30 Abs. 6 zulässig; Die ausgewählte Messstelle ist spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen für die Basisdichtung des 1. Deponieabschnittes Baurestmassenkompartiment bekannt zu geben; ihre Eignung ist im Kollaudierungsverfahren nachzuweisen.
31. Die Aufzeichnungen nach §41 DVO 2008 sind fortlaufend in elektronisch auswertbarer Form zu führen; sie sind dem Aufsichtsorgan zur Überprüfung und

Auswertung sowie auf Verlangen auch der Behörde bzw. seinen Organen vorzulegen.

32. **Auslöseschwellen:** aufbauend auf den Ergebnissen sämtlicher bereits vorhandener Grundwasseruntersuchungen aus den bestehenden Sonden und den ermittelten Referenzwerten in den neu zu errichtenden Sonden ist der Behörde **spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen** des 1. Deponieabschnittes ein Bericht zur Festlegung der Auslöseschwellen (das sind jene Grundwasserüberwachungswerte, bei deren Überschreitung Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers einzuleiten sind) zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Bericht ist aufbauend auf diesen Grundlagen und den jeweils neuen Grundwasseruntersuchungsergebnissen im Abstand von 5 Jahren fortzuführen und der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans mit dem Jahresbericht vorzulegen.
33. Gemeinsam mit der Vorlage des Berichtes zur Festlegung der Auslöseschwellen ist gem. §38 (3) DVO 2008 der **Notfallplan** vorzulegen.

#### **Versickerungsmulden, Sickerschlitze, Rekultivierung Restflächen**

34. Nach Fertigstellung der Oberflächenabdeckung in einem Bauabschnitt im Bau-restmassen- oder Bodenaushubkompartiment sind die vorgesehenen **Versickerungsmulden** projektsgemäß herzustellen. **Für die eingesetzte, 0,5m mächtige Rekultivierungsschicht ist bevorzugt ein standorteigener Oberboden heranzuziehen.**

Für Rekultivierungsmaßnahmen (Humus) mit zugeführtem Material ist diesem gleichwertiges, geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 30, 31, 32) zu verwenden, das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 Kapitel 7.8.1 nachweislich einhält.

Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit gilt: Es sind zumindest die **Schadstoffgrenzwerte der Klasse A2 gem. BAWP 2017** und in den übrigen Inhaltstoffen die Deponieklasse Bodenaushubdeponie (gem. DVO 2008, Anhang 1) **einzuhalten**. Der **Nachweis** der geforderten **Materialqualität** hat gem. Auflage 7 zu erfolgen.

35. Wird nicht verunreinigtes Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht, darf dies – unter der Rekultivierungsschicht - nur in einen natürlich anstehenden Un-

tergrund erfolgen. In Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sind Sickerschlitze herzustellen.

Das zur Herstellung von **Sickerschlitzen** eingesetzte Material hat die **Qualität A2-G gem. BAWPL 2017** einzuhalten. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist in diesem Bereich nicht zulässig. Der **Nachweis** der geforderten **Materialqualität** hat gem. Auflage 7 zu erfolgen.

36. Verbleibende Rand- und Straßenböschungen sind zu rekultivieren.

Es ist dabei eine zumindest 15 cm mächtige aus humosem Oberboden aufzubringen.

Für Rekultivierungsmaßnahmen (Humus) mit zugeführtem Material ist geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 30, 31, 32) zu verwenden, das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Anhang 3 DVO 2008 sowie aus dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 Kapitel 7.8.1 nachweislich einhält. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit gilt: Es sind die **Schadstoffgrenzwerte der Klasse A2 gem. BAWP 2017** und in den übrigen Inhaltstoffen die Depo- nieklasse Bodenaushubdeponie (gem. DVO 2008, Anhang 1) **einzuhalten**. Der **Nachweis** der geforderten **Materialqualität** hat gem. Auflage 7 zu erfolgen.

### **Spezielle Auflagen Sanierung Deponie „Kleeblatt“ und Verfüllung Gst. 416/5+8 (nördlicher Bereich):**

37. **Bis zum 31.7.2019** sind folgende Arbeiten durchzuführen:

- Profilierung der gesamten Deponieoberfläche Deponie „Kleeblatt“ und der Verfüllung auf Gst. 416/5+8 entsprechend den Erfordernissen die sich aus dem ggstl. UVP-Projekt ergeben.
- Aufbringen der geologischen Barriere im Bereich der Abschnitte 1-6 (Kleeblattdeponie) und der Verfüllung auf Gst. 416/5+8 (nördlicher Bereich) entsprechend den Erfordernissen aus dem ggstl. UVP-Projekt
- Die geologische Barriere ist mit Bodenaushubmaterial der Qualität A2 (gem. BAWPL 2017) gegen Frosteinwirkung (zumindest 0,8m mächtig) zu schützen.
- Über ist ein  
Der die Durchführung der Maßnahmen ist der Behörde jeweils unter An-

schluss eines **Berichtes über durchgeführten Maßnahmen** im Wege des Deponieaufsichtsorgans anzuzeigen (Beschreibung, Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Nachweise entsprechend den bezughabenden Auflagen und Vorgaben der DVO 2008).

38. Weiterführung der Sickerwasserableitung des in der Sickerwasserrinne anfallenden Sickerwassers.  
Über die abgepumpten Wassermengen sind Aufzeichnungen zu führen.
39. Kontrolle der Sickerwasserstände in den Schächten **monatlich**, bzw. **jeweils vor** der Sickerwasserentsorgung sowie **1 Woche nachdem** das Sickerwasser **abgepumpt** wurde.
40. Die Sickerwasserschächte dürfen erst nach entsprechender Freigabe durch die AWG –Behörde abgebaut und wie im Projekt vorgesehen verfüllt werden.
41. Umlagerungsmaterial aus der Deponie „Kleeblatt“ sowie aus der Verfüllung auf Gst. 416/5+8 (insges. rd. 245.000m<sup>3</sup>) ist ordnungsgemäß zu entsorgen und sind dazu Beurteilungsnachweise gem. Anhang 4 DVO 2008 einzuholen. Darüber sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

### Grundwasserbeweissicherung

42. Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, ist in den Sonden

- Im Zustrom: Gerencser 1, JK II 0, JK I 6, alle bereits bestehend	- Im Abstrom: JK I 6, EM 13, BR 9-W-87101, KLE 5, JK II 3, JK II 4, alle bereits bestehend und neu: JK V 1 und JK V 2
--	---

eine Emissions-/Immissionskontrolle durchzuführen. Die Auflagen des ASV für Grundwasserhydrologie zur Herstellung der Sonden sind zu beachten.

- Die Sondenbezeichnung ist in Übereinstimmung mit dem Projektplan eindeutig und dauerhaft auf dem Sondendeckel und Überschubrohr anzubringen.

- Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Abbau- / Ablagerungsbereich und den Immissionen herstellbar sein. Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen.
43. Das Grundwasser ist erstmals nach Fertigstellung der Kontrollsonden und vor Beginn der Bauarbeiten zur Deponieerrichtung in zumindest folgenden 5 Messstellen: JK II 0, JK V 1, JK V 2, JK II 3 und JK II 4 gemäß den in Auflage 44 genannten Vorgaben untersuchen zu lassen. Die Befunde sind unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert dem Aufsichtsorgan zu übermitteln und der Behörde gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen zur Basisdichtung des 1. Deponieabschnittes vorzulegen.
44. Das Grundwasser ist weiters gemäß den in Auflage 29 genannten Intervallen von einem befugten Fachunternehmen untersuchen zu lassen (befugt gemäß §2 AWG 2002). Die Befunde sind jeweils unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert dem Aufsichtsorgan zu übermitteln.
- Vor der Probeentnahme sind die Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe und das Entnahmeniveau aufzunehmen (bezogen auf müA). Die Probe aus der Messstelle ist durch ein Organ des betrauten Unternehmens zu entnehmen und auf die nachfolgend angeführten Parameter zu analysieren.
- Bei der Probennahme einzuhalten und zu dokumentieren sind: Entnahme nach vorgehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben:

Parameter:

Aussehen, Geruch, Temperatur \*

elektrische Leitfähigkeit bei 20°C \*

spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm (Färbung) \*

Abdampfrückstand \*

pH-Wert \*

Gesamthärte \*

Kaliumpermanganatverbrauch \*

Sauerstoffgehalt \*

Sauerstoffsättigung \*

Sauerstoffzehrung nach 24 h \*



Calcium  
Kalium  
Magnesium  
Natrium  
Gesamteisen  
Gesamtmangan  
TOC  
Chlorid \*  
Fluorid \*  
Sulfat als SO<sub>4</sub> \*  
Nitrat als NO<sub>3</sub> \*  
Nitrit als NO<sub>2</sub> \*  
Ammonium als NH<sub>4</sub> \*  
Phosphat als PO<sub>4</sub>  
Kohlenwasserstoff - Index  
AOX  
Phenolindex

LHKW, Erfassung mind. folgender Einzelsubstanzen:

Trichlormethan (Chloroform)	Tribrommethan (Bromoform)
Bromdichlormethan	Dibromchlormethan
Tetrachlormethan	1,1-Dichlorethen
1,2-Dichlorethan	1,1,1-Trichlorethan
Trichlorfluormethan	Dichlordifluormethan
Tetrachlorethen	Trichlorethen

Auswertung gem. Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser;  
Angabe folgender Summen bzw. Einzelsubstanzen:

Trihalomethane ges.  
1,2-Dichlorethan  
Tetra- und Trichlorethen  
Tetrachlorethen

Umrechnung von CKW auf POX [ $\mu\text{g Cl/l}$ ]

BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und  
Summe m-, p- und o-Xylol

Schwermetalle: Arsen, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Queck-  
silber, Blei, Zink

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 gem. EPA);  
Angabe der Einzelsubstanzen und folgender weiterer Summen:

∑ PAK 4 (TVO)  
∑ PAK 6 (QZV Chemie Grundwasser)

Die mit \* versehenen Parameter sind gem. Auflage 29 halbjährlich (eingeschränkter Untersuchungsumfang), alle anderen Parameter zumindest 1x jährlich (voller Untersuchungsumfang) zu analysieren.

Wurden **in einer vorangegangenen Messung der letzten 2 Jahre** bei einzelnen Parametern **Überschreitungen der Auslöseschellen bzw. Überschreitungen** der Qualitätsvorgaben Grundwasser (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 i.d.g.F.) festgestellt, **sind diese Parameter unabhängig vom Untersuchungszyklus für zumindest 3 weitere Untersuchungszyklen zu analysieren.**

Im Falle von **organoleptischen Auffälligkeiten** ist unabhängig vom Untersuchungszyklus der gesamter Parameterumfang zu analysieren.

Die genannten Kriterien sind dem mit der Untersuchung betrauten Unternehmen unter **Anschluss eines Sondenlage- und -höhenplans mit den Sondenbezeichnungen bei Auftragserteilung** bekannt zu geben.

45. Dem Aufsichtsorgan sind über den ordnungsgemäßen Zustand der Kontrollstellen jeweils jährlich (längstens bis 10.3. des Jahres) ein Prüfbericht und eine Bestätigung eines Fachunternehmens vorzulegen.

Erforderlichenfalls sind auf Basis der bei der Probenahme aufgenommenen Sondendaten (Ortsbefund, Lage der Sohle, evtl. Kamerabefahrung) die Sonden durch ein Fachunternehmen warten zu lassen (Entsanden, Entschlammen, etc.)

### **KONSENS Bodenaushubkompartiment**

- Im Bodenaushubkompartiment dürfen folgende Materialien zur Ablagerung gelangen (Abfallschlüsselnummern gemäß ÖNORM S2100 Abfallverzeichnis), **die jedenfalls die Grenzwerte der Tabelle 1, Spalte I und Tabelle 2 (Anhang 1 DVO 2008)** sowie einen **Sulfatwert im Eluat von max. 2.500mg/kg**, einhalten:

SNr.	Spez.	Bezeichnung lt. Abfallverzeichnis	Einschränkung für die ggst. Deponie	Weitere Beschreibung des Materials / Kriterien für den Einbau
------	-------	-----------------------------------	-------------------------------------	---

31411	29	Bodenaushub <sup>+) </sup>	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	Nicht zulässig in den Abschnitten <b>BA04, BA05</b> ; Einschränkung für <b>BA02</b> .	
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1		Grenzwert TOC für Bodenaushubdeponie gem. DVO 2008, Anhang 1 ist einzuhalten oder Verwendung für die Herstellung von Rekultivierungsschichten gem. BAWPL 2017 Kap. 7.8.1.
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2		
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2-G		
31411	33	Bodenaushub <sup>+) </sup>	Inertabfallqualität	Nicht zulässig in den Abschnitten <b>BA04, BA05</b> ; Einschränkung für <b>BA02</b> .	Es gelten die Grenzwerte der <b>Tab.1 Spalte I und Tabelle 2</b> Anhang 1 DVO 2008 sowie für Sulfat im Eluat max. 2.500mg/kg  <b>ausschließlich</b> Gleisaushubmaterial, unter Einhaltung der Anforderungen Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.6 bzw. 1.7 der DVO 2008 <u>Bodenbestandteile und Bankettschälgut</u> im Sinne und unter Einhaltung der Anforderungen gem. Erläuterungen zur DVO 2008 vom 2/2016, <u>behandelte Aushubmaterialien</u> im Sinne BAWPL 2017 Kap. 7.8.4 unter Einhaltung von Kap. 7.8.5 - grundlegende Charakterisierung für Fraktionen aus Behandlung von verunreinigtem Aushubmaterial
31411	34	Bodenaushub <sup>+) </sup>	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	Nicht zulässig in den Abschnitten <b>BA04, BA05</b> ; Einschränkung für <b>BA02</b> .	

Die mit <sup>+)</sup>  gekennzeichneten Abfälle sind **nicht zulässig** in

Bodenaushubkompartimentsabschnitten **BA04, BA05**;

Die **Einschränkung für BA02** betrifft das unmittelbar über einer Oberflächendrainage eingebrachtes Bodenaushubmaterial bis zu einer Schichtdicke von 3m (normal

auf die Böschungfläche). In diesem Bereich ist die Qualität A2 gem. BAWPL 2017 einzuhalten.

- In den Bodenaushubkompartimentsabschnitt **BA02** (außerhalb des Einschränkungsbereiches) dürfen zusätzlich auch folgende Materialien zur Ablagerung gelangen (Abfallschlüsselnummern gemäß ÖNORM S2100 Abfallverzeichnis), die jedenfalls die Grenzwerte der Tabelle 1, Spalte I und Tabelle 2 (Anhang 1 DVO 2008), einhalten:

SNr.	Spez.	Bezeichnung lt. Abfallverzeichnis	Kriterien für den Einbau
31485		Garten- und Blumenerden	für die Herstellung von Rekultivierungsschichten gem. BAWPL 2017 Kap. 7.8.1.
31604		Tonsuspensionen	nicht flüssig; Einbaukriterien entsprechend Auflage 26
31625		Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwand-aushub	nicht flüssig; Einbaukriterien entsprechend Auflage 26
31635		Rübenerde	für die Herstellung von Rekultivierungsschichten gem. BAWPL 2017 Kap. 7.8.1.
54501		Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei	nicht flüssig; Einbaukriterien entsprechend Auflage 26
94101		Sedimentationsschlamm	nicht flüssig; Einbaukriterien entsprechend Auflage 26
99102		Moorschlamm und Heilerde	für die Herstellung von Rekultivierungsschichten gem. BAWPL 2017 Kap. 7.8.1.

- Das Deponiegut muss aufgrund des Abfallannahmeverfahrens nach **Anhang 4** DVO 2008 (Deponieverordnung) der **Deponieklasse Bodenaushubdeponie** zugeordnet sein. Der grundlegenden Abfallcharakterisierung (§12 DVO 2008) ist jeweils eine normkonforme **Abfallbeschreibung** anzuschließen.
- Das maximale Volumen der Abfälle, die in das Bodenaushubkompartiment eingebaut werden können, ist mit **1.065.100 m<sup>3</sup>** beschränkt (vermessen im eingebauten Zustand).

Diese Kubatur teilt sich wie folgt auf die Kompartimentsabschnitte auf

Bodenaushubabschnitt BA01:	331.500 m <sup>3</sup>
Bodenaushubabschnitt BA03:	44.000 m <sup>3</sup>
Bodenaushubabschnitt BA02:	539.000 m <sup>3</sup>
Bodenaushubabschnitt BA04:	104.200 m <sup>3</sup>
Bodenaushubabschnitt BA05:	46.400 m <sup>3</sup>

## spezielle Auflagen Bodenaushubkompartiment

### ALLGEMEINES

46. Zur Ablagerung darf nur Material gelangen, das aufgrund des Abfallannahmeverfahrens nach **Anhang 4 DVO 2008** der Deponiekategorie Bodenaushubdeponie zugeordnet wurde. Nicht dem Konsens entsprechendes Material ist aus dem Deponiebereich (§3 DVO 2008) unverzüglich zu entfernen.
47. Werden **an der Deponiebasis Sickerschlitze** zwecks Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser hergestellt, so hat das darüber eingebrachte Bodenaushubmaterial die Grenzwerte der Qualität **A2 gem. BAWPL 2017** einzuhalten. Dies trifft auch auf unmittelbar über der Oberflächendrainage eingebrachtes Bodenaushubmaterial bis zu einer Schichtdicke von 3m (normal auf die Böschungfläche) zu.

Anmerkung: Die angeführte Variante „Überdeckung mit einer Dichtschicht“ war nicht Beurteilungsgegenstand und ist gesondert mit ergänzenden Plandarstellungen anzuzeigen

### DEPONIETECHNISCHE AUSSTATTUNG

48. Das Deponierohplanum ist so herzustellen, dass es jeweils mindestens **1,0 m über der lokal gültigen höchsten zu erwartenden Grundwasseroberfläche** liegt.

Das fertige Rohplanum ist von einem unabhängigen Fachkundigen vermessen zu lassen und vom Aufsichtsorgan abzunehmen (Plan und Abnahmeprotokoll sind Bestandteile des Kollaudierungsoperates).

Anmerkung: der bemessungsrelevante HGW 100 (mit 100-jährl. Eintrittswahrscheinlichkeit) wird für das Projekt an der Grundstücksgrenze im Norden mit 156,3 müA, im Süden 154,7 müA angegeben.

### REKULTIVIERUNG

49. Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit in einem Bauabschnitt ist nach **Anhang 3 DVO 2008** eine rund 0,5m starke **Ausgleichsschicht** herzustellen. Darüber ist - entsprechend dem vorliegenden Rekultivierungskonzept – eine zumindest 0,5 m starke bewuchsfähige **Rekultivierungsschicht** aus dem vor Ort gewonnenen humosen Oberboden aufzubringen.

Für Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material ist geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial (Schlüs-

selnummer 31411 Spezifizierung 30, 31, 32) zu verwenden, das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Anhang 3 DVO 2008 sowie aus dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 Kapitel 7.8.1. nachweislich einhält. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit gilt: Es sind die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A2 gem. BAWP 2017 und in den übrigen Inhaltstoffen die Deponieklasse Bodenaushubdeponie (gem. DVO 2008, Anhang 1) einzuhalten. Der **Nachweis** der geforderten **Materialqualität** hat gem. Auflage 7 zu erfolgen.

Anmerkung: Auf die Anforderung im Bereiche von Sickermulden und Sickerschlitzten gem. Auflagen 34 und 35 wird hingewiesen.

50. Eine **landwirtschaftliche Folgenutzung** mit Produkten für die Nahrungskette ist nur dann zulässig, wenn die oberste Bodenschicht **Klasse A1** einhält und diese über dem (weiteren) Schüttgut darunter **1,2m** stark ist<sup>2</sup>. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 7 zu erfolgen.

## **MASSNAHMEN BEI UNTERBRECHUNG DES SCHÜTTBETRIEBES**

### **Bodenaushubkompartiment**

Im Fall einer längeren Unterbrechung des Schüttbetriebes sind folgende Maßnahmen zu setzen:

51. Absicherung der Deponie (Kontrolle und ggf. Ausbesserung der Einfriedung der Deponie; Entfernung aller Geräte aus dem Deponieareal; Entsorgung allfälliger vor Ort befindlicher aussortierter nicht ablagerungsfähiger Abfälle; etc.)
52. Herstellung einer einheitlichen Schüttungsoberkante (Ausplanieren des zuletzt eingebrachten Schüttgutes)
53. Herstellung von standsicheren Böschungen innerhalb des Deponiebereiches und zum umliegenden Gelände
54. Durchführung allfällig offener Identitätskontrollen und §42-Untersuchungen
55. Vermessung des Deponieareals, Ermittlung des eingebrachten und freien Deponievolumen
56. Bericht der Deponieaufsicht über die durchgeführten Maßnahmen; Übermittlung einer Fertigstellungsanzeige mit Kollaudierungsunterlagen im Falle von Pkt. 60.

---

<sup>2</sup> Die geforderte Mächtigkeit von 1,2m ergibt sich aus dem BAWPL 2011. Der BAWPL 2017 sieht hinsichtlich der Bodenrekultivierung mit landwirtschaftliche oder nicht landwirtschaftliche Folgenutzung eine Einzelfallbeurteilung unter Heranziehung der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ vor. Dies fällt in den Fachbereich Landwirtschaft

57. Fortführung der vorgeschriebenen Grundwasserbeweissicherung über zumindest weitere 5 Jahre (gilt für den Fall, dass das Baurestmassenkompartiment noch nicht in Betrieb genommen wurde)
58. Fortführung der in Auflage 29 vorgeschriebenen Eigenkontrolle (soweit für Bodenaushubdeponien relevant und zumindest entsprechend Pkt. Nachsorge)
59. Fortführung der vorgeschriebenen Deponieaufsicht zumindest 2x jährlich
60. Bei Unterbrechung über die Dauer von länger als 3 Jahren Profilierung Aufbringen der Rekultivierungsschicht als Zwischen- oder Oberflächenabdeckung.
61. Für bereits abgeschlossene und abgedeckte Abschnitte:  
Fortführung der Pflege der Oberfläche entsprechend dem im Projekt vorgesehenen Nutzungskonzept;

### **KONSENS Baurestmassenkompartiment**

- Auf die Auflagen der ASV für Abfallchemie wird verwiesen.
- Das Deponiegut muss aufgrund des Abfallannahmeverfahrens nach Anhang 4 DVO 2008 (Deponieverordnung) der Deponieklasse Baurestmassendeponie zugeordnet sein. Der grundlegenden Abfallcharakterisierung (§12 DVO 2008) ist jeweils eine normkonforme Abfallbeschreibung anzuschließen.
- Das maximale Volumen der Abfälle, die in das Baurestmassenkompartiment eingebaut werden können, ist mit ca. 2.948.100 m<sup>3</sup> beschränkt (vermessen im eingebauten Zustand)

### **spezielle Auflagen Baurestmassenkompartiment**

#### **ALLGEMEINES**

62. Zur Ablagerung darf nur Material gelangen, das aufgrund des Abfallannahmeverfahrens nach **Anhang 4 DVO 2008** der Deponieklasse Baurestmassendeponie zugeordnet wurde. Nicht dem Konsens entsprechendes Material ist aus dem Deponiebereich (§3 DVO 2008) unverzüglich zu entfernen.
63. Es ist sicherzustellen, dass Deponiesickerwasser sowie verunreinigtes Oberflächenwasser des Deponiekörpers getrennt von sonstigen im Deponiebereich an-

fallenden, nicht verunreinigten Wässern erfasst werden (z.B. Oberflächenwässer nach Abdeckung).

Nicht verunreinigte Wässer sind entsprechend dem Einreichprojekt geordnet abzuleiten.

64. Fertig gestellte aber noch nicht beschüttete Entwässerungsabschnitte dürfen nur dann an das Sickerwassererfassungssystem angeschlossen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Bemessungen zu keiner Überlastung des Sickerwassererfassungssystems führt.

Die Ableitung dieser Wässer in den Untergrund ist nur zulässig, wenn als Drainagematerial natürlicher Kies und / oder geeignete Recyclingbaustoffe der Qualität U-A gem. Anhang 2 Recycling-Baustoffverordnung verwendet wurde.

65. Mit jedem Kollaudierungsprotokoll für die Inbetriebnahme weiterer Deponieabschnitte ist nachzuweisen, dass das vorhandene Sickerwasserbeckenvolumen unter Bezugnahme auf die dann offene Fläche ein ausreichendes Fassungsvermögen für das Bemessungsereignis (2-tägig 50-jährlicher NS) aufweist.

66. Die Zufahrt zum Sickerwasserbecken und zu den Sickerwassersammel- bzw. Kontrollschächten muss in allen Betriebsphasen und auch in der Nachsorgephase dauerhaft gewährleistet sein. Ggf. sind entsprechende Abfahrtsrampen anzulegen.

## **UNTERGRUNDERTÜCHTIGUNG UND KÜNSTLICHE BARRIERE**

67. Die „**künstliche Barriere**“ ist entsprechend § 22 DVO 2008 herzustellen. Die Qualitätssicherung hat gemäß DVO 2008, Anhang 3 zu erfolgen. Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2017 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 7 zu erfolgen.

68. Durch ein baubegleitendes, geotechnisches Qualitätssicherungssystem ist dokumentiert nachzuweisen, dass die in der Berechnung der Standsicherheit gemäß § 25 DVO 2008 getroffenen Annahmen mit den tatsächlich vorliegenden Verhältnissen übereinstimmen.

## **DEPONIETECHNISCHE AUSSTATTUNG**



69. Die mineralische Dichtung ist entsprechend Anhang 3 DVO 2008 herzustellen. Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2017 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 7 zu erfolgen.
70. Die mineralische Dichtung ist vor dem Einwirken von Frost mit einer ca. 1,0 m starken Schicht vollflächig (Sohle und Böschungen) zu schützen. Die Drainageschichte (Flächenfilter) kann in die Schutzschicht eingerechnet werden. Die Übergangsbereiche zu Folgeabschnitten sind nach Frosteinwirkungen erforderlichenfalls aufzufräsen und projekt- und auflagentgemäß wieder herzustellen.
71. Erfolgt die Zufahrt (Einbringung) in einzelne Deponieabschnitte über die bereits ausgebaute Deponiebasis, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der mineralischen Dichtung und des Drainagesystems vor Beschädigung durch den Zubringerverkehr zu treffen.

## **SICKERWASSERERFASSUNG UND SPEICHERUNG**

72. Die Basisentwässerung ist durch einen **Flächenfilter** und die darin verlegten Sickerwasserleitungen zu gewährleisten. Die diesbezüglichen Kriterien des Anhangs 3 der Deponieverordnung 2008 sind einzuhalten.  
Die Sickerwasserleitungen sind mit gewaschenem Rundkorn 16/32 mm einzuschütten. Für den weiteren Flächenfilter können auch andere nachweislich für diesen Zweck geeignete Materialien zB. Materialien aus dem Baurestmassenrecycling herangezogen werden.  
Bei Verwendung von Materialien aus dem Baurestmassenrecycling ist anhand von Untersuchungen (Probenentnahme und Analyse durch ein fachkundiges Unternehmen) die bautechnische Eignung und die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Die Qualitätsklasse U-B gem. Anhang 2, RBV 2015 ist einzuhalten. Die **Umweltverträglichkeit** ist gemäß RBV 2015 unter Anwendung des Anhangs 3 sowie mit **Kontrolluntersuchungen am Einbauort** gem. Auflage 7 zu belegen.
73. Die **Sickerwasserdrainagerohre** sind über die gesamte Oberfläche gelocht auszuführen. Ausnahme: Die Leitungen werden in einer Rohrbettung verlegt.

74. Zum Nachweis, dass die Sickerwasserleitungen den statischen Anforderungen genügen, ist für die zum Einsatz kommenden Rohre eine **Rohrstatik** vorzulegen ist.
75. Die Sickerwasserdrainagerohre sind beidseitig spülbar und kontrollierbar auszugestalten, eine ausreichende Bettung der Rohre ist zu gewährleisten.  
Anmerkung: Es wird diesbezüglich insbesondere diesbezüglichen Projektvorgaben für die Sickerwasserdrainage- und Spülleitungen (20° Abweichung von der Lotrechten, max. Rohrkrümmung) hingewiesen.
76. In den Sickerwasserrohren sind bereits in der Bauphase reißfeste und verwitterungsbeständige Ziehleinen (Vorpanndrähte) einzulegen, die geeignet sind den Kamerawagen für die Kamerabefahrung zu ziehen. Diese Ziehleinen sind an den beiden Enden der Sickerwasserleitungen so zu befestigen, dass ein irrtümliches bzw. böswilliges Ausfädeln hintangehalten wird.
77. Die Rohrdurchführungen durch die Randdämme sind dicht auszugestalten. Ungewollten Kurzschlüsse an den Rohrwandungen sind durch geeignete Maßnahmen zB. mit aufgeschweißten Rohrflanschen oder PE-HD-Kunststoffplatten zu unterbinden.
78. Die Drainageschichte ist gegenüber dem Deponieschüttgut mit einem **Filtervlies** zu schützen.
79. Die Sickerwasserleitungen außerhalb des gedichteten Bereiches sind dicht auszuführen. Die fachgerechte Herstellung der Schweißnähte an den Sickerwasserleitungen ist von einer dafür befugten Fachfirma zu bestätigen.
80. Die Verlegung der Sickerwassersammelkanäle hat entsprechend den im Projekt vorgesehenen bautechnischen Maßnahmen und nach den Vorgaben der vor Beginn der Arbeiten durchzuführenden Detailbemessung der statischen Erfordernisse für Rohr und Rohrbettung zu erfolgen. Ggf. sind zusätzlich weitere Maßnahmen zu ergreifen.

**Abweichungen vom projektierten Gefälle von 1,48 ‰ sind nicht zulässig.**

Die Überprüfung des Rohrgefälles hat **sowohl vor Verlegung (Unterlagsbeton) als auch nach Verlegung der Rohre (ROK) zu erfolgen.**

**Diese Überprüfung ist von einer befugten Fachperson für Vermessungstechnik durchzuführen und sind hierzu geeignete Geräte einzusetzen.**

Für die Kollaudierung der jeweiligen Baurestmassenabschnitte sind die geforderten Bemessungs- und Ausführungsunterlagen sowie Vermessungspläne vorzulegen. Die exakte Einhaltung des Gefälles ist von einem befugten Vermessungstechniker zu bestätigen.

Bei jeder Erweiterung bzw. Verlängerung des Sammelkanales ist insbesondere auch nachzuweisen, dass die Anschlussstellen im projektierten Gefälle hergestellt wurden.

Anmerkung: Die Sohlkoten der in die Schächte einmündenden Sickerwasserdränageleitungen liegen gem. Detaildarstellung 1.3 jeweils 20 cm über der Rohrsohle der Sickerwassersammelkanal.

81. Alle Sickerwasserleitungen, die unter Fahrstraßen bzw. befahrenen Wartungsflächen verlegt werden, sind in ausreichend dimensionierten Stahlschutzrohren zu verlegen. Der Nachweis der ausreichenden statischen Dimensionierung ist mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen.
82. Das **Sickerwasserspeicherbecken** ist mit einer Kombinationsdichtung, bestehend aus einer mindestens zweilagigen mineralischen Dichtungsschicht (mit einer Dicke der Einzellige von mindestens 23 cm und maximal 27 cm in verdichtetem Zustand) mit einer Gesamtdicke von mindestens 50 cm und einer direkt aufliegenden HDPE–Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindestdicke von 2,5 mm unter Anwendung der Bestimmungen der Anlage 3 der Deponieverordnung 2008 herzustellen. (Nachweise gem. DVO 2008)  
Für die mineralische Dichtung darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2017 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 7 zu erfolgen.  
Die Unterkante der mineralischen Dichtung hat einen Mindestabstand von 0,5m über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel (HHGW) einzuhalten.
83. Vor Inbetriebnahme der Anlage(teile) sind über die **Dichtheit des Sickerwasser ableitungssystems** (dichte Sickerwasserleitungen, Sickerwassersammelkanäle- und Schächte sowie der Sickerwasserspeicherbecken) Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM B 2503 in Verbindung mit EN 1610 durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung des Beckens hat mit dem Medium Wasser über 48 h zu erfolgen. Dabei darf es zu keinem Flüssigkeitsverlust kommen. Die Prüfung ist

von einem befugten Fachkundigen vorzunehmen und ist der Behörde darüber ein Dichtheitsattest gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen für die Basisdichtung zum jeweiligen Deponieabschnitt vorzulegen.

**Diese Kontrollen sind jährlich für alle Anlagenteile zu wiederholen.**

84. Die Sickerwasserbecken sind allseits mit einem zumindest 2m hohen Zaun (oder einem gleichwertigen Fallschutz gem. Vorgaben Arbeitnehmerschutz) allseits zu umschließen. In dieser Umschließung ist zumindest 1 verschließbaren Zugangsmöglichkeit einzubauen. zusätzlich sind die Becken mit einer Ausstiegshilfe zu versehen.
85. Zur Erfassung der Sickerwassermengen ist in jedem Sickerwasserbecken ist eine Pegellatte aufzustellen (Zuweisung Pegelhöhe zu Volumen). Für die laufende Überwachung des Sickerwasserbeckenfüllstands ist zusätzlich für jedes Becken ein automatisches Alarmsystem einzurichten. Die hierzu erforderliche Stromversorgung ist sicher zu stellen.

## **DEPONIEEINRICHTUNGEN**

86. Um die Verschleppung von Deponiegut in ungedichtete Bereiche zu unterbinden ist **unmittelbar vor Ausfahrt aus den in Betrieb befindlichen Baurestmassenabschnitten** eine Reifenreinigung (z.B. Rüttelstrecke) einzurichten.

## **BETRIEB UND KONTROLLE**

87. Das Sickerwasserbecken ist laufend derart zu bewirtschaften, das entsprechende Freiräume im Becken zur Aufnahme des Bemessungsniederschlagsereignisses (2-tägig 50-jährlicher Niederschlag) zur Verfügung stehen.  
Das Überlaufen des Beckens oder der Rückstau von Sickerwasser in den Flächenfilter der Basisentwässerung ist verboten. Ein Rückstau in die Sammelkanäle länger als 2 Tage, ist kein zulässiger Betriebszustand.
88. Der Sickerwasserbeckenfüllstand ist laufend (24 Std.) über ein automatisches Alarmsystem zu überwachen. Der Ladezustand der hierzu erforderlichen Batterie ist ebenfalls automatisch zu überwachen.  
Ab einem Wasserstand von 10 cm unter der einmündenden Rohrunterkante sind unverzüglich Maßnahmen zur Entleerung des Beckens zu ergreifen.

Im Deponiebuch sind nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Umsetzung dieser Auflage zu führen.

89. Um im Anlassfall rasch und effizient ein Überlaufen der Sickerwasserbecken verhindern zu können, muss spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung der Basisdichtung des 1. Deponieabschnittes des Baurestmassenkompartimentes ein Konzept vorliegen, wie das Sickerwasser entsorgt werden soll. Von der für die Übernahme / Einleitung des Sickerwassers vorgesehenen Organisation muss eine Zustimmung/Zusage zur Übernahme / Einleitung vorliegen. Weiters sind die dafür allfällig notwendigen Bewilligungen (Direkt-/ Indirekteinleitungen) einzuholen.
90. Das Sickerwassersammelbecken ist regelmäßig zumindest alle 6 Monate auf Sedimente zu kontrollieren und im Bedarfsfall zu reinigen; die Sedimente sind ihrer Belastung entsprechend (Untersuchungsbericht an das Aufsichtsorgan) auf eine geeignete Entsorgungsanlage zu verbringen. Sollten sich Belastungen im Sediment oder Sickerwasser zeigen, die über das deponietypspezifische Maß hinausgehen, ist die Behörde vom Aufsichtsorgan unverzüglich zu verständigen.
91. Das im Sickerwasserspeicherbecken gesammelte Wasser ist auf die nachstehend angeführten Parameter untersuchen zu lassen (Probenentnahme durch ein Organ des mit der Untersuchung beauftragten befugten einschlägigen Unternehmens).

Die Befunde über die Untersuchungen sind der Behörde mit dem jährlichen Aufsichtsbericht vorzulegen.

#### SICKERWASSER - UNTERSUCHUNGSPARAMETER

Aussehen, Geruch, Temperatur \*  
Abdampfrückstand \*  
elektrische Leitfähigkeit bei 20°C \*  
pH-Wert \*  
Gesamthärte \*  
Karbonathärte \*  
Hydrogenkarbonat \*  
Säurekapazität  
Sauerstoffgehalt \*  
Sauerstoffzehrung nach 24h  
Kaliumpermanganatverbrauch \*  
Bor  
Calcium

Kalium  
Magnesium  
Natrium  
Gesamteisen  
Gesamtmangan  
Chlorid\*  
Fluorid\*  
Sulfat als SO<sub>4</sub> \*  
Nitrat als NO<sub>3</sub> \*  
Nitrit als NO<sub>2</sub> \*  
Ammonium als NH<sub>4</sub> \*  
Phosphat als PO<sub>4</sub>  
Kohlenwasserstoff-Index  
TOC  
AOX  
POX  
Phenolindex  
BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und  
Summe m-, p- und o-Xylol  
  
Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 nach EPA) und  
Angabe aller Einzelsubstanzen  
  
Schwermetalle: As, Cd, Cr-gesamt, Cu, Hg, Ni, Pb, Zn

Die mit \* versehenen Parameter sind gem. Auflage 29 vierteljährlich (in der Betriebs- und Stilllegungsphase) / halbjährlich (in der Nachsorgephase) (eingeschränkter Untersuchungsumfang), alle anderen Parameter zumindest 1x jährlich (voller Untersuchungsumfang) zu analysieren.

Wurden **in einer vorangegangenen Messung der letzten 2 Jahre** bei einzelnen Parametern **auffällige Werte** beobachtet, **sind diese Parameter unabhängig vom Untersuchungszyklus für zumindest 3 weitere Untersuchungszyklen zu analysieren**. Im Falle von **organoleptischen Auffälligkeiten** ist unabhängig vom Untersuchungszyklus **der gesamte Parameterumfang** zu analysieren.

Hinweis: Die angegebenen Parameter stellen einen Mindestumfang aus deponietechnischer Sicht dar. Für eine Beurteilung nach der allgemeinen Abwasseremissionsverordnung hinsichtlich der Direkt- / Indirekteinleitung können darüber hinausgehend weitere Parameter erforderlich sein (Einschätzung des untersuchenden Labors).

## Kompartimentstrennung

(zu den Bodenaushubabschnitten BA02 sowie BA04 und BA05)

92. Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit auf Teilflächen bzw. der Gesamfläche ist

- eine **Ausgleichsschicht** (mind. 0,5m) herzustellen,
- eine mind. 0,4 m (2 Lagen zu 20 cm) starke mineralische **Oberflächendichtung** (technische Anforderungen und Prüfungen / Qualitätssicherung gem. Anhang 3 DVO 2008) aufzubringen, welche eine Mindestneigung von 2 % aufzuweisen hat.

Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2017 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 7 zu erfolgen.

- über der mineralischen Oberflächendichtung ist ein Flächenfilter in einer Stärke von 50 cm aufzubringen. Die diesbezüglichen Kriterien des Anhangs 3 der Deponieverordnung 2008 sind einzuhalten. Als Schutz vor Feinteileintrag aus dem darüber liegenden Bodenaushubkompartiment ist an der Oberseite des Flächenfilters ein Trennvlies anzuordnen.

Bei Verwendung von Materialien aus dem Baurestmassenrecycling ist anhand von Untersuchungen (Probenentnahme und Analyse durch ein fachkundiges Unternehmen) die bautechnische Eignung und die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Die Qualitätsklasse U-A gem. Anhang 2, RBV 2015 ist einzuhalten.

Die **Umweltverträglichkeit** ist gemäß RBV 2015 unter Anwendung des Anhangs 3 sowie mit **Kontrolluntersuchungen am Einbauort** gem. Auflage 7 zu belegen.

Bei Verwendung von anderen Materialien gilt: Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2017 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 7 zu erfolgen.

## REKULTIVIERUNG Oberfläche Baurestmassenkompartiment

93. Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit auf Teilflächen bzw. der Gesamfläche ist

- eine **Ausgleichsschicht** (mind. 0,5m) herzustellen,
- eine mind. 0,4 m (2 Lagen zu 20 cm) starke mineralische **Oberflächendichtung** (technische Anforderungen und Prüfungen / Qualitätssicherung gem. Anhang 3 DVO 2008) aufzubringen, welche eine Mindestneigung von 2 % aufzuweisen hat.

Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2017 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 7 zu erfolgen.

- über der mineralischen Oberflächendichtung ist ein **Flächenfilter** in einer Stärke von 50 cm aufzubringen. Die diesbezüglichen Kriterien des Anhanges 3 der Deponieverordnung 2008 sind einzuhalten. Zum Schutz vor Feinteileintrag ist an der Oberseite des Flächenfilters ein **Trennvlies** anzuordnen.

Bei Verwendung von Materialien aus dem Baurestmassenrecycling ist anhand von Untersuchungen (Probenentnahme und Analyse durch ein fachkundiges Unternehmen) die bautechnische Eignung und die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Die Qualitätsklasse U-A gem. Anhang 2, RBV 2015 ist einzuhalten.

Die **Umweltverträglichkeit** ist gemäß RBV 2015 unter Anwendung des Anhangs 3 sowie mit **Kontrolluntersuchungen am Einbauort** gem. Auflage 7 zu belegen.

Bei Verwendung von anderen Materialien gilt: Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2017 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 7 zu erfolgen.

- eine dem bewilligten Rekultivierungskonzept entsprechende bewuchsfähige **Rekultivierungsschicht** aufzubringen. Dazu gilt:

Die Mindeststärke dieser Rekultivierungsschicht hat 0,5m zu betragen.

Ist eine landwirtschaftliche Bearbeitung (z.B. Nutzung als Acker) vorgesehen, ist zum Schutz der Drainage- und Dichtungsschicht die Rekultivierungsschicht mind. 1m mächtig auszuführen.



Ist eine Bepflanzung mit Sträuchern vorgesehen, ist zum Schutz der mineralischen Dichtung vor Durchwurzelung die Rekultivierungsschicht mind. 2m mächtig auszuführen.

Für die Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material ist geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 30, 31, 32) zu verwenden, das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Anhang 3 DVO 2008 sowie aus dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 Kapitel 7.8.1 nachweislich einhält.

Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit gilt: Es sind die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A2 gem. BAWP 2017 einzuhalten. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 7 zu erfolgen.

Eine **landwirtschaftliche Folgenutzung** mit Produkten für die Nahrungskette ist nur dann zulässig, wenn die Rekultivierungsschicht bis 1,2m unter der fertigen GOK bzw. bis zum Trennvlies die Klasse A1 gemäß BAWP 2017 einhält.

Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 7 zu erfolgen.

94. Die Abgrenzung des Oberflächenbereiches, der mit dem in Auflage 93 beschriebenen Oberflächenaufbau ausgeführt wurde (das ist jener Bereich der nicht von einem Bodenaushubkompartiment überlagert wird), ist auch dauerhaft sichtbar in der Natur kenntlich zu machen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb dieses Bereiches keine tiefwurzelnenden Gehölze wachsen. Dies muss anhand dieser Kennzeichnung jederzeit und ohne eigene Vermessung überprüft werden können.

## **MASSNAHMEN BEI UNTERBRECHUNG DES SCHÜTTBETRIEBES Baurestmas- senkompartiment**

Im Fall einer längeren Unterbrechung des Schüttbetriebes sind folgende Maßnahmen zu setzen:

95. Absicherung der Deponie (Kontrolle und ggf. Ausbesserung der Einfriedung der Deponie; Entfernung aller Geräte aus dem Deponieareal; Entsorgung allfälliger vor Ort befindlicher aussortierter nicht ablagerungsfähiger Abfälle; etc.)

96. Herstellung einer einheitlichen Schüttungsoberkante (Ausplanieren des zuletzt eingebrachten Schüttgutes; Abdeckung von Abfällen, die besonders der Windverfrachtung ausgesetzt sind)
97. Herstellung von standsicheren Böschungen innerhalb des Deponiebereiches und zum umliegenden Gelände
98. Durchführung allfällig offener Identitätskontrollen und §42-Untersuchungen
99. Vermessung des Deponieareals, Ermittlung des eingebrachten und freien Deponievolumen
100. Bericht der Deponieaufsicht über die durchgeführten Maßnahmen; Übermittlung einer Fertigstellungsanzeige mit Kollaudierungsunterlagen im Falle von Pkt. 60.
101. Fortführung der vorgeschriebenen Grundwasserbeweissicherung (1/2-jährlich)
102. Fortführung der weiteren in Auflage 29 vorgeschriebenen Eigenkontrolle (Umfang zumindest entsprechend Pkt. Nachsorge)
103. Fortführung der vorgeschriebenen Deponieaufsicht zumindest 2x jährlich
104. Bei Unterbrechung über die Dauer von länger als 3 Jahren Profilierung und Aufbringen der/einer Oberflächen(zwischen)abdeckung zum Zweck der Sickerwasserminimierung.
105. Für bereits abgeschlossene und abgedeckte Abschnitte:  
Fortführung der Pflege der Oberfläche entsprechend dem im Projekt vorgesehenen Nutzungskonzept; Wiesenbereiche sind mind. 1x jährlich zu mähen, Aufkommender Bewuchs mit Bäumen und Büschen ist umgehend zu entfernen.

### **TÄTIGKEITSUMFANG Aufsichtsorgan gemäß DVO 2008, AWG 2002 (§§ 49 und 63)**

1. Die Deponieaufsicht hat gemäß **§42 DVO 2008** zu erfolgen.
2. Die Anlage ist, ungeachtet gesonderter Baukontrollen (z.B. Ausbau eines Abschnittes, Herstellung der Oberflächenabdeckung etc.), **mindestens 14-tägig** auf ihre vorschriftgemäße Errichtung und den Betrieb zu kontrollieren.  
Für jede Kontrolle ist ein internes Überprüfungsprotokoll anzulegen; zu überprüfen sind die Projekt- und Bescheidinhalte sowie die Einhaltung der **DVO 2008 (nach §§ und Anhängen gegliedert)**.

3. Das Aufsichtsorgan hat einen **auf das Kalenderjahr bezogenen Jahresbericht** zu verfassen. Diesem Bericht ist eine **Zusammenfassung** mit Darstellung der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen, Projekt- und DVO 2008-Inhalte im Berichtsjahr voranzustellen.  
Das **jährliche Ablagerungsvolumen, das noch freie Verfüllvolumen** und das vorhandene **Rekultivierungsmaterial** (dem Bedarf gegenübergestellt) sind aufgrund einer durch einen Befugten erstellten **Geländeaufnahme zu Jahresende** zu ermitteln und auszuweisen. Sofern diese Aufnahme nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird, ist sie von der Aufsicht zu veranlassen.
4. Im Anschluss an die Zusammenfassung hat der Bericht eine detaillierte Darstellung zu den gesamten Vorschriften zu enthalten, wobei auf leichte Lesbarkeit des Berichtes durch Verwendung z.B. der Auflagen im Volltext Wert zu legen ist. Die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Bestimmungen kann mit der Anmerkung „**erfüllt**“ bzw. „**nicht erfüllt**“ beschrieben werden.  
Vorschreibungen, die nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, sind mit einer näheren **Begründung** zu versehen, aus der sich der Grad der Abweichung ergeben muss.
5. Die bei den jeweiligen Kontrollen vorliegenden **Verfüllstände** sind zumindest alle **6 Monate** in die (Vorjahres-)Geländeaufnahme einzutragen (staatliches Höhen- und Koordinatensystem, Gesamtübersicht). Die Eintragung der Ausdehnung der Verfüllung kann auf einfachen Vermessungen (**Sperrmaße**) beruhen.
6. Bei Missständen, die nicht unmittelbar behoben werden können, ist der Behörde umgehend ein **Sonderbericht** zu legen; unabhängig davon sind sämtliche Missstände zu dokumentieren.  
Werden Abweichungen bzw. Missstände vom Betreiber beseitigt, ist **dies bei der folgenden Überprüfung zu bestätigen**.
7. Jedes von der Konsensträgerin vorgelegte Kollaudierungsoperat ist vom Aufsichtsorgan durch einen **Kollaudierungsbericht** auf die Einhaltung der Vorschriften hin zu überprüfen; dieser Bericht ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung je Bauteil zur Durchführung des Kollaudierungsverfahrens vorzulegen.

8. Für den Fall, dass **Misstände bei den Nachweisen zur Eignung des Deponiegutes** entsprechend dem **Abfallannahmeverfahren nach der DVO 2008** oder **sonstige Zweifel** vorliegen, ist vom Deponieaufsichtsorgan eine Beprobung des zweifelhaften Materials durch ein befugtes Unternehmen (befugt nach §2 AWG 2002) zu veranlassen; dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde; die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen **gemeinsamen Ortsbefund** zu dokumentieren.

Das Material ist wie folgt prüfen zu lassen:

- Einhaltung der Vorgaben für das Abfallannahmeverfahren nach Anhang 4 DVO 2008.
- Dokumentation der Probenahmestellen durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung des untersuchten Bereiches in einen Lage- und Höhenplan.
- Zuordnung jeder analysierten Probe zu einer Abfallart (mit Spezifikation) und Deponieklasse bzw. Klasse nach dem BAWPL 2011.

9. Für die **Grundwasser- und Sickerwasseruntersuchungsergebnisse** ist jeweils eine **tabellarisch fortzuführende Auswertung** anzufertigen, sofern diese nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird; Überschreitungen sind gesondert zu kennzeichnen.

Dabei sind die Grundwassermesswerte den Trinkwasservorgaben (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 i.d.g.F.) sowie den Auslöseschwellen für das Grundwasser gegenüber zu stellen.

Die Sickerwassermesswerte sind den Grenzwerten der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 sowie den Grenzwerten der Allgemeinen Abwasserverordnung für Fließgewässer BGBl. Nr. 186/1996 i.d.g.F gegenüber zu stellen.

10. Der Aufsichtsbericht ist der Behörde bis **spätestens 30.4.** des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres unter Anschluss der **Überprüfungsprotokolle**, der **Lagepläne**, der **Jahresgeländeaufnahme** sowie der **tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde** analog und **auch digital (reguläres PDF-Format)** zu übermitteln.

Wurden in den angeordneten Berichten Abweichungen bzw. Missstände angeführt und konnte nicht festgestellt werden, dass diese Mängel durch den Betreiber beseitigt wurden oder der Behörde Mängel, z.B. durch die Gewässeraufsicht, zur Kenntnis gebracht wurden, hat das behördlich bestellte Aufsichtsorgan über Ladung der Behörde an einer bezughabenden Verhandlung teilzunehmen.